



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**
Rechtswissenschaftliche Fakultät

QSE-Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern für die Kernaufgaben Lehre und Forschung

vom 25. April 2013 (mit Änderungen vom 24. August 2017 und vom 25. Februar 2021)

Inhalt

1	Grundlagen	3
2	Organisation	3
2.1	Im Allgemeinen	3
2.2	QSE-Kommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.....	3
2.3	Qualitätsbeauftragte / Qualitätsbeauftragter der Fakultät	4
2.4	Delegierte der Departemente	5
2.5	Wissenschaftliche Mitarbeitende Qualität	5
2.6	Information und Qualitätsdiskussion	5
3	Evaluation der Lehre	6
3.1	Evaluation der Studiengänge	6
3.2	Evaluation der Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen	7
3.2.1	Grundsätzliches	7
3.2.2	Gegenstand und Turnus	7
3.2.3	Fragebogen und Auswertung	7
3.2.4	Berichterstattung.....	8
3.2.5	Kennzahlen zur Qualität der Lehre.....	9
3.2.6	Evaluation von Veranstaltungen, welche durch Assistierende durchgeführt werden	9
4	Evaluation der Forschung.....	9
4.1	Einleitung	9
4.2	Qualitätssicherung in der rechtswissenschaftlichen Forschung.....	10
4.3	Verfahren und Kriterien der institutionellen Forschungsevaluation.....	11
4.4	Überprüfung.....	12

1 Grundlagen

Die QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen¹ sind von der Universitätsleitung am 19. Februar 2019 genehmigt und am 21. April 2020 aktualisiert worden. Sie ersetzen das Konzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Universität Bern von 2010.

Die Umsetzung und Konkretisierung der universitären QSE-Richtlinien obliegt den Fakultäten. Die vorliegenden Richtlinien gehen von den bisher erarbeiteten konzeptionellen Grundlagen zur fakultären QSE aus und zeigen auf, wie die neuen universitären Vorgaben² an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät umgesetzt werden. Sie gelten, unter dem Vorbehalt spezifischer Bestimmungen, auch für die der Fakultät administrativ zugeordneten Zentren, KPM und WTI.

2 Organisation

2.1 Im Allgemeinen

Die gesamtuniversitären QSE-Richtlinien regeln die Anforderung an die QSE-Organisation der Fakultäten wie folgt:

«Die Fakultäten, der Zentralbereich, der Mittelbau und die Studierenden verfügen je über einen Q-Beauftragten bzw. eine Q-Beauftragte, der/die Mitglied der gesamtuniversitären QSE-Kommission ist. In den Fakultäten sind die Q-Beauftragten mit den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen Qualität bzw. Q-Assistierenden für die QSE beauftragt. Die Fakultäten organisieren die QSE jeweils fakultätsspezifisch. Grundsätzlich wird erwartet, dass fakultäre QSE-Gremien existieren, in denen die Fachbereiche durch Fakultätsmitglieder und Stände vertreten sind. Für spezifische Themen können auch die Q-Verantwortlichen der Kompetenzzentren einbezogen werden.»³

2.2 QSE-Kommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

1. Die Fakultät setzt eine QSE-Kommission ein.
2. Die QSE-Kommission erfüllt namentlich folgende Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung:
 - a. die Vorbereitung von Beschlüssen der Fakultät,
 - b. die inhaltsbezogene Diskussion von Belangen fakultärer Bedeutung,
 - c. die Verantwortung für die Lehrveranstaltungsevaluationen und die Evaluationen der Leistungskontrollen,⁴
 - d. die Sicherstellung turnusmässiger Forschungsevaluationen in den Departementen,

¹ https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e812/e708931/e715528/e715533/QSE-RichtlinienfurdieuniversitaerenKernaufgaben21_4_2020_ger.pdf

² QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen vom 19. Februar 2019, aktualisiert am 21. April 2020 (im Folgenden: QSE-Richtlinien der Universität Bern) und Rahmenkonzept für die Durchführung und Verwendung von Lehrveranstaltungsevaluationen an der Universität Bern vom 21. April 2020 (im Folgenden: Rahmenkonzept Lehrveranstaltungsevaluationen).

³ Ziff. 1.4 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

⁴ Ziff. 2.3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

- e. die Pflege des Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen den Departementen.
3. Der QSE-Kommission gehören an:
 - a. die oder der Qualitätsbeauftragte der Fakultät,
 - b. je ein Delegierter oder eine Delegierte der Departemente,
 - c. die wissenschaftliche Mitarbeiterin Qualität oder der wissenschaftliche Mitarbeiter Qualität der Fakultät,
 - d. je eine Delegierte oder ein Delegierter der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden und der Studierenden,
 - e. eine Delegierte oder ein Delegierter der nebenamtlichen Dozierenden,
 - f. eine Delegierte oder ein Delegierter des Verwaltungspersonals der Fakultät,
 - g. bei Bedarf weitere Mitglieder der Fakultät.
 4. Die QSE-Kommission konstituiert sich wie folgt:
 - a. Die Departemente ernennen je eine Professorin oder einen Professor zur Delegierten oder zum Delegierten.
 - b. Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden wählen ihre Delegierte oder ihren Delegierten.
 - c. Der Vorstand der Fachschaft wählt die Delegierte oder den Delegierten der Studierenden.
 - d. Die Departemente einigen sich auf die Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten des Verwaltungspersonals. Bei Uneinigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
 - e. Die nebenamtlichen Dozierenden wählen ihre Delegierte oder ihren Delegierten.
 5. Die QSE-Kommission ist wie folgt organisiert: Sie
 - a. wird durch die Q-Beauftragte bzw. den Q-Beauftragten der Fakultät geleitet,
 - b. tagt periodisch nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal jährlich,
 - c. kann Beschlüsse im Zirkulationsverfahren fassen,
 - d. hält die Ergebnisse der Zusammenkünfte mittels Protokoll fest.

2.3 Qualitätsbeauftragte / Qualitätsbeauftragter der Fakultät

Die Fakultät ernennt eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Ihm bzw. ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Koordination der fakultären QSE-Angelegenheiten,
2. Die Leitung der QSE-Kommission der Fakultät,
3. Die Vertretung der Anträge der fakultären QSE-Kommission an den Fakultätssitzungen,
4. Die Einsitznahme in die gesamtuniversitäre QSE-Kommission,
5. Die Unterstützung der Departemente und Institute in Belangen der QSE,
6. Die Information interner und externe Anspruchsgruppen zu Belangen der QSE.

2.4 Delegierte der Departemente

Die oder der Delegierte:

1. Ist eine Professorin oder ein Professor des Departementes.
2. Arbeitet eng mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zusammen.
3. Ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Q-Beauftragte oder den Q-Beauftragten der Fakultät.
4. Ist Mitglied der fakultären QSE-Kommission, nimmt an deren Sitzungen teil und kann sich durch eine Professorin oder einen Professor des Departementes vertreten lassen.
5. Informiert das Departement und seine Institute angemessen über die Belange der QSE und fördert die Qualitätsdiskussion.
6. Ist auf Stufe Departement insbesondere verantwortlich für die weiteren Belange der Qualitätssicherung und -entwicklung, namentlich:
 - a. die Koordination des Einsatzes und der Pflege der QSE-Instrumente;
 - b. die organisatorischen Aspekte der departementsinternen QSE und die Koordination der Umsetzung der QSE-Instrumente;
 - c. die QSE-Dokumentation betreffend QSE-Massnahmen zuhanden der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.

2.5 Wissenschaftliche Mitarbeitende Qualität

Der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Qualität oder dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Qualität obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Die Umsetzung der universitären und fakultären QSE-Richtlinien.
2. Die Unterstützung des oder der Qualitätsbeauftragten und der Fakultät bei der analytischen und konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung des fakultären QSE-Systems.
3. Das Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen und Positionspapieren z.Hd. des oder der Qualitätsbeauftragten und der Fakultät.
4. Die Vorbereitung, Mitgestaltung und Protokollierung der Sitzungen der fakultären QSE-Kommission.
5. Die Vertretung (ohne Stimmrecht) des oder der Qualitätsbeauftragten an den Sitzungen der gesamtuniversitären QSE-Kommission.

2.6 Information und Qualitätsdiskussion

Die Fakultät betrachtet die transparente Information sowohl externer wie auch interner Anspruchsgruppen über die Belange der QSE als wesentliches Element der Qualitätskultur und wichtiges Instrument zur Förderung der Qualitätsdiskussion in der Fakultät. Das Führen der Qualitätsdiskussion liegt primär in der Verantwortung der Departemente.

Zwecks Umsetzung und Verwirklichung dieser Grundsätze:

- Orientiert der oder die Q-Beauftragte mindestens zweimal pro Jahr die Fakultät über Belange der QSE.
- Diskutieren die Departemente bei Bedarf Belange der QSE im Rahmen ihrer Departementssitzungen. Dabei ziehen sie nach Ermessen Delegierte weiterer Anspruchsgruppen bei. Sie orientieren periodisch darüber in der QSE-Kommission der Fakultät.
- Wird eine Homepage zur QSE geführt. Diese dient der Veröffentlichung von Informationen und Anregungen aus dem Bereich der QSE. Die Pflege der Homepage obliegt der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Qualität oder dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Qualität. Die Anonymität der Mitglieder der Fakultät ist zu gewährleisten.
- Wird eine fakultätsinterne elektronische Ablage zur Archivierung wichtiger Dokumente zur QSE geführt.
- Kann die oder der Q-Beauftragte in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan weitere Informations- oder Kommunikationsmittel vorsehen.

3 Evaluation der Lehre

3.1 Evaluation der Studiengänge

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät überprüft in Abstimmung mit der Universitätsleitung⁵ bei Bedarf, mindestens aber alle acht Jahre, das Curriculum ihres Bachelor- und Masterstudienganges im Rahmen einer Selbstevaluation, unter Einbezug externer Begutachtungen. Die Evaluationen zielen auf die Lokalisierung von Stärken und Schwächen der Curricula und damit auf eine Verbesserung der Qualität der Studiengänge. Gleichzeitig dienen sie der Rechenschaftsablegung gegenüber externen Anspruchsgruppen. Die Evaluation erfolgt in Berücksichtigung der Anleitung zur Evaluation von Studienprogrammen an der Universität Bern⁶ in mehreren Phasen:

1	Durchführung der Evaluation gemäss fakultärer Planung
2	Erarbeitung des Evaluationskonzeptes unter Einbezug der fakultären QSE-Kommission
3	Genehmigung des Konzeptes durch die Fakultät
4	Durchführung der Evaluation gemäss Konzept
5	Kenntnisnahme der Ergebnisse in der fakultären QSE-Kommission, Erarbeitung von Massnahmen z.Hd. der Fakultät und Beschluss allfälliger Massnahmen durch die Fakultät
6	Kommunikation der wichtigsten Massnahmen und Evaluationsergebnisse in geeigneter Form
7	Wirksamkeitsüberprüfung der umgesetzten Massnahmen ca. 3 Jahre nach deren Umsetzung

⁵ Ziff. 2.2 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

⁶ https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e812/e708931/e715528/e743434/AnleitungEvaluationStudienprogramme_ger.pdf

3.2 Evaluation der Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen

3.2.1 Grundsätzliches

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät setzt eine für die Lehrveranstaltungsevaluation verantwortliche Person (LvP) ein. Die Verantwortung für die Überprüfung der Leistungskontrollen liegt bei der QSE-Kommission der Fakultät.⁷

3.2.2 Gegenstand und Turnus

- a. Sämtliche Lehrveranstaltungen des Einführungs-, Bachelor- und Masterstudiums sollen jeden dritten Durchgang evaluiert werden. Häufigere Evaluation ist auf Wunsch möglich. Bei Dozierenden auf Qualifikationsstellen (z.B. Assistenzprofessuren) und bei neuen Dozierenden ist die Evaluation vorgeschrieben.⁸ Eine Liste, die vom Dekanat erstellt und von der Fakultät genehmigt wird, legt die zu evaluierenden Veranstaltungen im Einzelnen fest.
- b. Die Leistungskontrollen des Masterstudiums werden im gleichen Semester evaluiert, in dem auch die entsprechenden Lehrveranstaltungen evaluiert werden, und zwar im Anschluss an die Leistungskontrollen, aber noch vor der Notegebung.⁹
- c. Die Leistungskontrollen des Einführungs- und des Bachelorstudiums werden anhand der Kennzahlen der Lehre sowie aufgrund separater Erhebungen stichprobenartig durch die QSE-Kommission evaluiert.¹⁰

3.2.3 Fragebogen und Auswertung

- a. Als Erhebungsinstrument für die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Fragebogen zur Schlussevaluation. Zusätzlich können die Dozierenden weitere Zusatzmodule anfügen sowie freiwillig eine Zwischenevaluation durchführen.¹¹ Die Dozierenden entscheiden, ob sie die Evaluation papierbasiert oder online durchführen wollen.
- b. Die Evaluation der Leistungskontrollen des Masterstudiums erfolgt online.
- c. Die Fragebogen für die Lehrveranstaltungsevaluation sowie für die Evaluation der Leistungskontrollen des Masterstudiums sind über das Vizerektorat Lehre (Fachstelle LVE) erhältlich.
- d. Es ist zu beachten, dass der evaluierte Dozent oder die evaluierte Dozentin nicht mit der Auswertung befasst ist. Von der Universitätsleitung wird ein entsprechendes Programm zur Verfügung gestellt.
- e. Die Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Mit der Auswertung befasste Mitarbeitende sind auf die besondere Vertraulichkeit dieser Ergebnisse hinzuweisen.
- f. Die Dozierenden machen den Studierenden der entsprechenden Veranstaltung die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation im selben Semester auf geeignete Weise zugänglich (mündliche Besprechung in der Veranstaltung oder online-Präsentation).

Die QSE-Richtlinien der Universität Bern geben in Ziff. 2.3 zudem folgende *Mindestanforderungen* vor:

⁷ Ziff. 2.2.3.1 Rahmenkonzept Lehrveranstaltungsevaluationen.

⁸ Ziff. 2.3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

⁹ Ziff. 2.2.3.2 Rahmenkonzept Lehrveranstaltungsevaluationen.

¹⁰ Ziff. 2.3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

¹¹ Ziff. 2.3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern

- g. Die Fakultät legt aufgrund der in den ersten Semestern erhobenen Daten Schwellenwerte fest, mit denen vier Stufen unterschieden werden: Hervorragende Lehre, gute Lehre, ausreichende Lehre und unzureichende Lehre.
- h. Für hervorragende Leistungen in der Lehre stellt die Fakultät Anerkennungen aus.
- i. Lehrveranstaltungen, die den erforderlichen Schwellenwert für die Stufe «ausreichende Lehre» nicht erreichen, werden durch das Dekanat erneut zur Evaluation inklusive obligatorische Zwischenevaluation angemeldet. Der oder die Qualitätsbeauftragte fordert den betroffenen Dozenten oder die betroffene Dozentin auf, das Evaluationsergebnis im Hinblick auf Anpassungen/Änderungen der Lehrveranstaltung zu reflektieren. Er oder sie teilt mit, dass bei abermaliger Unterschreitung des Schwellenwertes auf der Grundlage eines kurzen Selbstberichts ein persönliches Gespräch stattfinden wird.
- j. Wird auch die zweite Lehrveranstaltungsevaluation als «unzureichend» eingestuft, verfasst der Dozent oder die Dozentin einen kurzen Selbstbericht gemäss vorgegebenem Muster zuhanden des oder der Qualitätsbeauftragten. Zusätzlich findet ein Gespräch mit der LvP, dem oder der Qualitätsbeauftragten und dem betroffenen Dozenten oder der betroffenen Dozentin statt, um geeignete Massnahmen zu überlegen.
- k. Wird auch die dritte Lehrveranstaltungsevaluation als «unzureichend» eingestuft, so wird der Dozent oder die Dozentin durch den Qualitätsbeauftragten oder die Qualitätsbeauftragte angehalten, einen Kurs aus dem Angebot der Hochschuldidaktik zu besuchen.
- l. Bei Verweigerung der unter i bis k definierten Massnahmen bietet der Dekan oder die Dekanin den betroffenen Dozenten oder die betroffene Dozentin zu einem Gespräch mit dem Vizerektor oder der Vizerektorin Lehre auf.

3.2.4 Berichterstattung

- a. Die detaillierte automatische Auswertung der Evaluationen von Lehrveranstaltungen inklusive Freitextantworten geht ausschliesslich an die verantwortlichen Dozierenden.¹²
- b. Die detaillierte automatische Auswertung der Evaluationen von Leistungskontrollen geht nach erfolgtem Noteneintrag im KSL ausschliesslich an die verantwortlichen Dozierenden.
- c. Aggregierte Ergebnisse der Schlussevaluationen und der Evaluationen der Leistungskontrollen werden der LvP nach Semesterschluss durch das Vizerektorat Lehre (Fachstelle LVE) präsentiert.¹³
- d. Die LvP legt die aggregierten Ergebnisse der fakultären QSE-Kommission zur Analyse und allfälligen Entwicklung von Massnahmen zuhanden der Fakultät vor.
- e. Am Ende des akademischen Jahres erhalten die Fakultäten von der Fachstelle LVE eine Berichtsvorlage mit Kennzahlen der Schlussevaluationen und der Evaluationen der Leistungskontrollen. Die Q-Beauftragten bzw. die LvP sind verantwortlich dafür, dass dieser Bericht um die erfolgten Massnahmen ergänzt wird und über die Fachstelle LVE der Universitätsleitung zugestellt wird.¹⁴
- f. Die LvP ist zu besonderer Vertraulichkeit verpflichtet.

¹² Ziff. 2.2.2 Rahmenkonzept Lehrveranstaltungsevaluationen.

¹³ Ziff. 2.3.1. Rahmenkonzept Lehrveranstaltungsevaluationen.

¹⁴ Ziff. 2.3.2. Rahmenkonzept Lehrveranstaltungsevaluationen.

3.2.5 Kennzahlen zur Qualität der Lehre

Die Fakultät erhebt jährlich Kennzahlen zur Lehre auf Ebene der Fakultät und der Departemente. Diese dienen den Departementen und der Fakultät als Grundlage für die Qualitätsdiskussion. Sie werden überdies bei der Evaluation der Studiengänge und der Leistungskontrollen beigezogen. Mögliche Indikatoren sind namentlich:

- Betreuungskennzahlen (Studierende pro Lehrperson)
- Entwicklung der Zahlen der Studierenden und Doktorierenden, der Studienabschlüsse und der abgeschlossenen Doktorpromotionen
- Entwicklung der Zahlen der Mobilitätsstudierenden und der Studierenden mit ausländischem Zulassungsausweis, Ermittlung der Herkunft der Master-Studierenden
- Durchschnittliche Studienzeiten, Abschlussquoten und Abbruchquoten
- Notendurchschnitte und Benotungspraxis
- Betreute Masterarbeiten in den Departementen
- Statistische Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen
- Daten aus der aktuellen AbsolventInnenbefragung des Bundesamtes für Statistik.

3.2.6 Evaluation von Veranstaltungen, welche durch Assistierende durchgeführt werden

Evaluationsziel soll primär die Evaluation der Veranstaltung, nicht der Person des Assistierenden sein. Jedoch besteht für das Departement die Option, auch eine personenbezogene Evaluation durchzuführen. In diesem Fall soll Voraussetzung sein, dass der Beurteilungszeitraum mindestens vier Übungseinheiten beträgt.

4 Evaluation der Forschung

4.1 Einleitung

Die rechtswissenschaftliche Forschung ist durch einige *Besonderheiten* gekennzeichnet, die sie von anderen Geistes- und Sozialwissenschaften deutlich unterscheidet, wie namentlich die Segmentierung in Recht unterschiedlicher Fachgebiete und föderalistischer Ebenen, die Verbindung zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis sowie die Publikation insbesondere in der Form von Monographien und Rechtsgutachten, in *nationalen* Zeitschriften und in unterschiedlichen *Landessprachen*. Die Publikation in internationalen Gefässen und/oder in englischer Sprache eignet sich nicht in allen Rechtsgebieten.¹⁵

Die *Verfahren und Kriterien der Evaluation rechtswissenschaftlicher Forschung* müssen diese Besonderheiten hinreichend berücksichtigen. So haben empirische Untersuchungen gezeigt, dass z.B. Zitationsanalysen wegen der fehlenden Datengrundlage keinen Sinn machen. Rein quantitative Erhebungen wird innerhalb der rechtswissenschaftlichen Forschungsgemeinschaft denn auch mit Skepsis begegnet. Es gilt daher, zunehmend quantitative Methoden der Forschungsevaluation wegen ihrer beschränkten Aussagekraft durch qualitative Methoden zu ersetzen oder zumindest zu ergänzen.

¹⁵ Lienhard Andreas/Tanquerel Thierry/Flückiger Alexandre/Amschwand Fabian/Byland Karin/Herrmann Eva, *Forschungsevaluation in der Rechtswissenschaft, Grundlagen und empirische Analyse in der Schweiz*, Bern 2016, S. 34 ff.

Die Ausgestaltung der Evaluation rechtswissenschaftlicher Forschung muss im Hinblick auf deren Zweckerfüllung *verschiedenen Anforderungen* genügen. Sie soll erstens für die Forschenden oder Forschungsinstitutionen die Möglichkeit schaffen, die Forschungstätigkeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln (Qualitätssicherung und -entwicklung im engeren Sinn). Zweitens besteht ein essenzielles Interesse daran, die Ergebnisse der Forschung im Sinne der Wissensverbreitung öffentlich zugänglich zu machen (Wissensvermittlung und Visibilisierung). Drittens geht es darum, gegenüber den universitären, kantonalen und eidgenössischen Behörden über die Forschungstätigkeit Bericht zu erstatten (Berichterstattung und Transparenz).¹⁶

4.2 Qualitätssicherung in der rechtswissenschaftlichen Forschung

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät evaluiert ihre Forschung in vielfältiger Weise in den *verschiedenen Evaluationssituationen*; vorab zu nennen sind Masterarbeiten¹⁷, Dissertationen und Habilitationen¹⁸ sowie Berufungs-, Tenure Track- und Beförderungsverfahren¹⁹ gemäss den dazu bestehenden Grundlagen und Regeln. Eine besondere Bedeutung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Forschung kommt der Beurteilung und Auswahl der Professorinnen und Professoren, der Dozenten und Dozentinnen sowie den Oberassistenten und Oberassistentinnen bzw. Postdocs in den Anstellungsverfahren zu.²⁰

Die Fakultät unterstützt grundsätzlich die verschiedenen Formen des Peer-Review als qualitatives Evaluationsverfahren. Sie bekennt sich im Grundsatz zur freien Verfügbarkeit der Forschungsergebnisse im Sinne des Open-Access, etwa in der Form der freien Online-Verfügbarkeit nach einer bestimmten Zeit.²¹

Die nachfolgenden konzeptionellen Grundlagen konzentrieren sich auf die *institutionelle Forschungsevaluation*, also auf die Evaluation der Forschungsleistungen der Fakultät, von Departementen, Instituten oder Forschungsgruppen. Sie verfolgt im Wesentlichen drei Evaluationszwecke

- Qualitätssicherung und -entwicklung²²
- Wissensverbreitung und Visibilisierung
- Berichterstattung und Transparenz

¹⁶ Zu den Evaluationszwecken Lienhard/Tanquerel/Flückiger/Amschwand/Byland/Herrmann (Fn. 7), S. 87 ff.

¹⁷ Vgl. dazu etwa die Beurteilungskriterien für Seminar- und Masterarbeiten des Instituts für öffentliches Recht (http://www.oefre.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtwis/b_dep_oefre/inst_oefre/content/e7583/e7590/e568533/BewertungskriterienSeminar-undMasterarbeiten220517_ger.pdf).

¹⁸ Vgl. Lienhard/Tanquerel/Flückiger/Amschwand/Byland/Herrmann (Fn. 7), S. 136 ff.

¹⁹ Siehe Ziff. 2 der Richtlinien zum Verfahren bei Assistenzprofessuren und Assistenzdozenturen mit Tenure Track vom 22. Januar 2019.

²⁰ Ziff. 3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

²¹ Vgl. Nationale Open-Access-Strategie für die Schweiz vom 31. Januar 2017 https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/Open_Access/Open_Access_strategy_final_DE.pdf.

²² Evaluation im engeren Sinn.

4.3 Verfahren und Kriterien der institutionellen Forschungsevaluation

4.3.1 Forschungsevaluation in der Fakultät und den Departementen

Die Fakultät legt einen Evaluationsrhythmus fest, wonach in jedem zweiten Jahr die Forschungsleistungen eines Departements evaluiert werden. Idealerweise erfolgt die departementsinterne Forschungsevaluation zur Vorbereitung eines Strukturberichts unter Berücksichtigung der Professurenplanung.²³

Die Forschenden verfassen einen kurzen Bericht über ihre Forschungstätigkeit der letzten Jahre. Insbesondere nehmen sie Stellung zur persönlichen Zielerreichung und zur künftigen Zielsetzung. Sie zeigen auf, wie gut sich die Forschungstätigkeit im Rahmen des akademischen Pflichtenheftes integrieren liess. Dabei werden auch wesentliche Beurteilungsgrössen (Kennzahlen) wie z.B. folgende beigezogen:

- Publikationen aus BORIS und anderen Publikationsdatenbanken
- Dissertationen und Habilitationen
- Forschungsprojekte und Forschungs Kooperationen (interdisziplinär, national und international)
- Expertentätigkeit und Mitgliedschaften
- Eingeworbene Drittmittel
- Nationale und internationale Tagungen, Forschungskolloquien und Doktorandenseminare
- Preise und Ehrungen
- Forschungsstellen und Tätigkeitsanteile

Die Selbstevaluation der Departemente dient in erster Linie der Selbstreflexion der einzelnen Forschenden. Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem Gesamtbericht zusammengefasst und im Departement, in der QSE-Kommission und der Fakultät reflektiert. Die Anliegen der Forschenden werden aufgenommen und gegebenenfalls werden Entwicklungsmöglichkeiten erwogen. Bei einer späteren Evaluation berichtet das Departement über die Umsetzung der in der vorangehenden Forschungsevaluation gewonnenen Anregungen.

Zwecks Überprüfung ihrer strategischen Ausrichtung kann die Fakultät ihre Forschungsleistungen periodisch (bspw. alle 8 Jahre oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Erneuerung der Leistungsvereinbarung) als Ganzes überprüfen.

Bezüglich einer gesamtfakultären Forschungsevaluation wird das Vorgehen mit der Universitätsleitung abgestimmt. Die Forschungsevaluation einer fakultären Einheit erfolgt in Abstimmung mit der Fakultät. Jede Forschungsevaluation basiert auf einem spezifischen Konzept (insb. betreffend Zweck, Ablauf, Verantwortlichkeiten und Ressourcen).

4.3.2 Externe Beurteilung

Die Selbstevaluation der Departemente wird im Regelfall durch den Einbezug einer Aussensicht ergänzt, indem der Selbstevaluationsbericht externen Experten (Peers) zur Stellungnahme vorgelegt wird. Nach Möglichkeit findet eine Vor-Ort-Visite der Experten oder Expertinnen statt.

²³ Ziff. 3.2.1 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

Mit dem Einholen einer Aussensicht wird insbesondere dem qualitativen Aspekt der Forschungsevaluation Rechnung getragen.

4.4 Überprüfung

Die Fakultät überprüft periodisch die *Zweckmässigkeit der Forschungsevaluation* bzw. deren Verfahren und Kriterien (Metaevaluation). Sie berücksichtigt dabei insbesondere neue Erkenntnisse der Methodik zur Evaluation rechtswissenschaftlicher Forschung sowie Erfahrungen anderer Rechtsfakultäten im In- und Ausland.

Bern, 25. Februar 2021

Der Dekan:



Prof. Dr. Andreas Lienhard

Der Qualitätsbeauftragte:



Prof. Dr. Martino Mona

Anhang I: Bedeutung der Evaluationsverfahren

Evaluationsverfahren	Evaluationszwecke		
	Qualitätssicherung und -entwicklung im engeren Sinn	Wissensvermittlung und Visibilisierung	Berichterstattung und Transparenz
Erfassung der Publikationen			
Berichterstattung zur Leistungsvereinbarung			
Selbstevaluation und externe Beurteilung			



hohe Bedeutung



mittlere Bedeutung



geringe Bedeutung

Anhang II: Publikationstypen

Typus ³⁰	Bezeichnung ³¹	Typus gemäss Beschluss 2006
A	Selbständige ³² Publikationen als Autor	
A0	Buch / Monographie	Buch / Monographie
A1	Lehrbuch	Buch / Monographie
A3	Gutachten / Expertise Auftragsarbeit, z.B. für Behörden; oft graue Literatur	Institutsexpertisen
A4	(Forschungs-)Bericht Report oder Forschungsberichte v.a. Im Rahmen der Drittmittelforschung wie z.B. Zwischen- und Abschlussberichte an SNF.	Institutsexpertisen
B	Selbständige Publikation eines Sammelbandes als Herausgeber	
B0	Sammelband NB: Eigene Aufsätze in einem Sammelband werden (zusätzlich) unter C0 erfasst.	Materielle Herausgeberschaften
C	Unselbständige Publikation in Sammelband	
C0	Artikel in Sammelband	Aufsätze
C2	Artikel in Lexikon NB: Längere Artikel werden unter C0 erfasst.	Aufsätze
C3	Tagungsbeitrag (vollständiger Text) Schriftlicher Tagungs-, Konferenz- oder Kongressbeitrag in einem Proceedingband oder auf einer Proceeding-/Tagungswebsite. Der Text muss vollständig abgedruckt oder abgelegt sein. Oft Graue Literatur. Wird der Text später als Artikel in einem Sammelband oder in einer Zeitschrift abgedruckt, dann wird er zusätzlich dort erfasst.	Aufsätze
C5	(Forschungs-)Bericht Artikel innerhalb eines Report oder Forschungsberichts v.a. im Rahmen der Drittmittelforschung wie z.B. Zwischen- oder Abschlussberichte an SNF.	Institutsexpertisen
C6	Sonstiges Insbesondere Editorial, Vorwort.	Aufsätze

³⁰ Die Typenbezeichnung entspricht derjenigen des Schemas Publikationstypen der Universität Bern.

³¹ Für den Beschrieb der Typen vgl. das Schema Publikationstypen der Universität Bern (QSE-Konzept der Universität Bern [Fn. 9], Anhänge, Ziff. 4.5).

³² Die Unterscheidung zwischen selbständigen und unselbständigen Publikationen bezieht sich auf das publizierte Werk: Während es sich bei Monographien und Herausgeberschaften um eine selbständige Publikation handelt, sind unselbständige Publikationen Teil eines übergeordneten Werkes.

D	Unselbständige Publikationen in Periodikum	
D0	Artikel in Zeitschrift (Umfangreicher) wissenschaftlicher Artikel in Fachzeitschrift oder Transferzeitschrift.	Aufsätze
D1	Rezension	Rezension
D4	Medienbeitrag Beitrag in Zeitung oder Publikumszeitschrift mit wissenschaftlichem Anspruch.	Aufsätze
D5	Sonstiges Insbesondere Urteilsbesprechungen mit blossem Orientierungscharakter. Urteilsbesprechungen, welche eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung beinhalten gelten als Artikel (C0 oder D0).	Urteilsbesprechungen
E	Selbständige Publikation von Periodikum als Herausgeber	
E1	Hg. einer Zeitschrift	Formale Herausgeberschaften
E2	Hg. einer Reihe ³³	Formale Herausgeberschaften

³³ Beispiele sind etwa: Giessener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie (Nomos), Schweizerisches Immaterial- und Wettbewerbsrecht (Helbing & Lichtenhahn).

Anhang III

Ergänzung zu Kapitel 4 (Evaluation der Forschung) der QSE-Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern für die Kernaufgaben Lehre und Forschung vom 25. April 2013 (mit Änderungen vom 24. August 2017 und vom 25. Februar 2021)

Gestützt auf die im Aktionsplan vom 22. September 2022 festgelegten Massnahmen im Bereich Forschung ergehen folgende Empfehlungen der QSE-Kommission an die Fakultät:

1. Bei der Forschungsevaluation werden namentlich folgende *qualitative Indikatoren* der Beurteilung zugrunde gelegt

- *Innovation*
- *Originalität*
- *Internationaler Bezug*
- *Aktualität*
- *Praxisrelevanz*

2. Die Ergebnisse der Evaluation werden in der QSE-Kommission und der Fakultät vorgestellt.

3. Auf der Basis der Selbstevaluationsberichte zur Forschungsevaluation finden die Departemente eine *Form des Austausches*, die sie frei wählen können. Denkbar wären etwa folgende Möglichkeiten

- *Vertiefte interne Diskussion innerhalb des Departements*
- *Beizug von Kollegen oder Kolleginnen aus anderen Departementen oder anderen Universitäten*
- *Beizug von externen Fachpersonen*

Von der Fakultät genehmigt am 23. März 2023